

43. 1. Ist im Falle einer Patentverletzung das Recht zur Stellung eines Strafantrages seitens eines Ausländers, welchem ein Patent für das Deutsche Reich erteilt ist, davon abhängig, daß zur Zeit des Strafantrages im Inlande ein Vertreter bestellt ist, und muß eventuell der Antrag von dem Vertreter gestellt werden?

Patentgesetz v. 25. Mai 1877 §. 12 (R.G.Bl. S. 501).

Vgl. Bd. 6 Nr. 6.

2. Ist ein von einem Generalbevollmächtigten gestellter Strafantrag verspätet, wenn zwar nicht der Machtgeber, wohl aber der Generalbevollmächtigte länger als drei Monate vor der Stellung des Antrages Kenntnis von der strafbaren Handlung und der Person des Thäters gehabt hat?

St.G.B. §. 61.

II. Straffenat. Urtr. v. 24. März 1882 g. B. Rep. 467/82.

I. Landgericht Frankfurt a. D.

Aus den Gründen:

1. Die Ausführung des Angeklagten, es liege ein berechtigter Antrag auf Strafverfolgung gegen den Angeklagten nicht vor, ist nicht zutreffend. Wenn in dem ersten Satze des §. 12 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (R.G.Bl. S. 501) bestimmt wird: „Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Erteilung eines Patentes und die Rechte aus dem letzteren nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat“, so bezieht sich diese Vorschrift, wie aus dem unmittelbar darauf folgenden Satze des §. 12 hervorgeht, welcher lautet: „Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten befugt“, nur auf das Verfahren in Patentsachen (§§. 20 flg. des allegierten Gesetzes) und auf den Fall, wo auf Grund eines erteilten Patentes ein bürgerlicher Rechtsstreit anhängig gemacht wird. Es kann daraus aber nicht gefolgert werden, daß ein, einem Ausländer gültig erteiltes Patent erlischt, wenn zeitweilig ein Vertreter des Patentinhabers im Inlande nicht bestellt ist. Die Fälle, in welchen ein erteiltes Patent erlischt, für nichtig erklärt oder zurückgenommen werden kann, sind in den §§. 7. 9. 10.

und 11 a. a. D. erschöpfend aufgeführt, und zu keinem dieser Fälle gehört der hier vom Beschwerdeführer als vorliegend unterstellte. Daraus folgt, daß das Vorhandensein eines inländischen Vertreters unwesentlich ist, wo es sich um solche Rechte handelt, für deren Ausübung im Inlande es eines inländischen Vertreters nicht bedarf. Ein solcher ist aber nur erforderlich in den Fällen, welche in dem oben angeführten Satze des §. 12 a. a. D. bezeichnet sind. Es gehört dazu nicht der Antrag auf Strafverfolgung wegen wissentlicher Verletzung des Patentes und der in dem anhängig gewordenen Strafverfahren gestellte Antrag auf Zuerkennung einer Buße. Bezüglich des Strafantrages bedarf dies keiner weiteren Ausführung. Aber auch rücksichtlich der Buße erscheint dies nicht zweifelhaft. Denn wenn auch die Zuerkennung einer Buße unbedenklich ein Urteil über einen privatrechtlichen Anspruch mit einschließt, schon deshalb, weil dadurch die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches ausgeschlossen wird, so ergeht dasselbe doch nicht in einem bürgerlichen Rechtsstreite, sondern im Strafverfahren. Hiernach wären die Verletzten R. & H. und folgeweise auch der durch die Vollmacht vom 27. Oktober 1880 zur Stellung des Strafantrages und Forderung einer Buße ermächtigte Fabrikant L. zur Stellung des Strafantrages nebst Bußeforderung selbst dann berechtigt gewesen, wenn zur Zeit des Antrages, am 19. März 1881, der Rechtsanwalt D. nicht mehr Vertreter von R. & H., oder damals überhaupt ein inländischer Vertreter derselben nicht mehr vorhanden gewesen wäre. Hätte man aber auch mit dem Beschwerdeführer anzunehmen, daß nur unter der Voraussetzung der Existenz eines inländischen Vertreters ein Strafantrag gestellt werden durfte, so müßte dennoch der vorliegende Antrag für genügend erachtet werden (weil nämlich, wie im Urteil weiter ausgeführt ist, ein inländischer Vertreter von R. & H. zur Zeit des Strafantrages vorhanden war). Daß aber nur dieser Vertreter und nicht auch der verletzte Patentinhaber, bezw. ein von diesem ernannter Bevollmächtigter die hier fraglichen Anträge stellen dürfe, sagt der §. 12 a. a. D. nicht, da, wie dies oben ausgeführt ist, die Vertretung durch den inländischen Vertreter nur notwendig ist in dem eigentlichen Patentverfahren und bei der Geltendmachung der Rechte aus dem Patente im Wege des Civilverfahrens.

2. Auch der Einwand, daß der Strafantrag verspätet gestellt sei,

ist nicht begründet. Nach §. 61 St.G.B.'s beginnt die Frist zur Stellung des Antrages auf Strafverfolgung mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntnis gehabt hat. Unter dem Antragsberechtigten kann aber nur der Verletzte selbst, sowie derjenige, welcher kraft Gesetzes das Antragsrecht für denselben oder neben demselben ausübt, verstanden werden. Es ist daher auch gleichgültig, ob der Bevollmächtigte L. vor dem 19. Dezember 1880 Kenntnis von den Verletzungen des Patentrechtes seiner Machtgeber gehabt hat. Daß aber R. & F. diese Kenntnis vor dem angegebenen Zeitpunkte nicht gehabt haben, wird von dem Beschwerdeführer selbst als richtig zugegeben.